

Den Verband nicht spalten! - Basisdemokratie ist Mehrheitsdemokratie.

Erklärung zur Entscheidung des Schiedsbegehrens von Benjamin-Christopher Krüger
und Christin Löchner (BAK Shalom)

Die BSK-Entscheidung vom 13.06.2008 hat weitreichende Fragen aufgeworfen, welche die Arbeit des gesamten Verbandes betreffen und unseres Erachtens einer Klärung spätestens auf dem nächsten Bundeskongress bedürfen. Faktisch hat die BSK Satzungssegmente (den Begriff der "Basisdemokratie") derart interpretiert, dass die Möglichkeit der Öffentlichkeitsarbeit von demokratisch nicht legitimierten Bundesarbeitskreisen über die Kompetenzen des demokratisch legitimierten BundessprecherInnenrates gestellt wurden.

Faktisch wird schiedsgerichtlich die Vertretung des Verbandes nach außen damit von der demokratischen Mehrheitsbildung im Verband selbst abgekoppelt.

Aus unserer Sicht ist die Eigenlogik der BSK-Entscheidung außerordentlich problematisch und demokratiethoretisch bedenklich. Wir haben uns nicht im direkten Nachgang der BSK-Entscheidung geäußert, weil wir einer weiteren Überbewertung des BAK Shalom keinen weiteren Antrieb geben wollten. Wir denken auch, dass die Zeiten, in denen der Verband sich an diesem Konflikt abarbeitet, vorbei sind. Was bleibt ist die satzungsrechtliche Interpretation der BSK, die aus unserer Sicht der Logik der Satzungsgebung und des Satzungsgebers wie auch dem Wortlaut des Satzungsbeschlusses widerspricht.

Die Aufgaben des BSPRs sind in den konkreten Bestimmungen der Satzung festgehalten, während sich das basisdemokratische Selbstverständnis im allgemeinen Zweck (§ 2), im statuarischen Verbandsaufbau und im Politikstil insgesamt wiederzufinden hat. Damit aber kann in der damaligen Entscheidung des BSPR kein Widerspruch zur konkreten Satzungsformulierung wie etwa § 10 Abs. (1) und (2) konstruiert werden.

Der BSPR ist das politische Gremium, welches vom höchsten Basis-Organ (dem BuKo) politisch legitimiert wurde. Als Schutz gegen eine nicht dem Mehrheitswillen entsprechende Politik/Tätigkeit/Entscheidung des BSPR enthält die Satzung Regelungen, wie jedes einfache Mitglied, mehrere Landesverbände oder der Länderrat im Fall der Fälle gegen den BSPR "vorgehen" können. Schließlich folgt aus der Stellung des BuKo als das "höchste Gremium des Verbandes", dass alle grundsätzlichen, bedeutenden oder anderweitig wegweisenden Entscheidungen hier getroffen werden müssen.

Wenn nun im Zweifel das angebliche Recht eines Mitglieds, mit dem Namen des Verbandes Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben, höher zu bewerten ist als die Verantwortlichkeit des BSPR "für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit [und] die Umsetzung der Beschlüsse des Bundeskongresses", dann wird durch die BSK-Entscheidung nicht Basisdemokratie gestärkt, sondern eher das vermeintliche Recht von Minderheiten, die Beschlüsse der Mehrheit der Basis zu torpedieren. Wenn Positionen von Minderheiten den Beschlüssen der Mehrheit mehr als gleichgestellt werden und damit der Eindruck von mehreren politisch-organisatorischen Einheiten geschaffen wird, dann kann so einer Spaltung des Verbandes Vorschub geleistet werden.

Problematisch ist auch die von der BSK angenommene Rolle, im Streitfall darüber zu entscheiden, welche Pressemitteilung mit den Verbandspositionen vereinbar ist und welche nicht. Sie würde dann nicht mehr nur – wie in der Schiedsordnung vorgesehen – über Satzungsfragen, Fragen nachrangiger Ordnungen, Wahlanfechtungen, Mitgliedschaft und die Streitigkeiten bei der Auflösung von Gliederungen (§ 1 und § 3) entscheiden, sondern auch über die Auslegung der Programmatik unseres Verbandes. Sie würde von einem satzungsbezogenen Organ zu einem politischen Organ werden.

Basisdemokratie bedeutet, dass möglichst alle relevanten Entscheidungen von den Betroffenen selbst abgestimmt werden. Eine Abstimmung bedeutet, dass es Mehrheiten und Minderheiten geben kann. Mehrheitsentscheidungen im Nachgang über gremiengleiche Strömungszusammenhänge abzufangen, bedeutet letztlich eine Schwächung des basisdemokratischen Prinzips - die Möglichkeiten von Mitgliedern, sich an der Verbandspositionierung nach außen zu beteiligen, werden damit untergraben.